

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2015/1 vom 15. September 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2015_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2015/1 du 15 septembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2015/1 del 15 settembre 2014

Regeste

Art. 5 Abs. 2 AHVG. Art. 7 lit. h AHVV. Entschädigungen an den Geschäftsführer einer GmbH stellen grundsätzlich massgebenden Lohn dar. Ausnahmen sind nicht ausgewiesen (E. 2.2). Auch kann nicht von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden (E. 2.3). Im Übrigen ist die behauptete bestehende Erfassung als Selbstständigerwerbender nicht ausgewiesen (Entscheid des Versicherungsgericht des KantonsSt. Gallen vom 15. August 2016, AHV 2015/1).Entscheid vom 15. August 2016

Erwägungen

E. 1

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] sowie Art. 6 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, darin eingeschlossen unter anderem Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe (Art. 7 lit. h AHVV; vgl. auch Rz 2034 ff. der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über den massgebenden Lohn [WML], wonach die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, grundsätzlich zum massgebenden Lohn gehören. Dazu gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung sowie Sitzungsgelder [Rz 2035 WML]). Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

E. 2

2.1 Vorliegend werden die in den Jahren 2009 bis 2013 von der Beschwerdegegnerin aufgerechneten Lohnsummen von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Es handelt sich um Beträge in Höhe von Fr. 155'000.-- (2009), Fr. 111'290.-- (2010), Fr. 72'968.-- (2011), Fr. 108'934.-- (2012) und Fr. 90'997.70 (2013). Diese setzen sich jeweils aus Lohnaufrechnungen für B.____, abzüglich Gutschriften für Taggelder für diverse Mitarbeitende zusammen. In den Jahren 2009 bis 2011 wurden für B.____ auf Grund der Steuerveranlagungen Löhne von Fr. 155'000.--, Fr. 134'000.-- und Fr. 94'000.-- aufgerechnet. Für die Jahre 2012 und 2013 erfolgte die Aufrechnung auf Grund der Buchungen im Konto 4790 "Diverse Unkosten", und zwar in Höhe von Fr. 110'000.-- und

Fr. 100'000.-- (act. G 3.2). Auch diese Beträge werden in quantitativer Hinsicht nicht bestritten. Unbestritten ist weiter, dass B.____ die fraglichen Entschädigungen für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und nicht als deren Gesellschafter (in der Funktion als Kapitaleigner) erhalten hat und sie somit nicht Kapitalertrag darstellen. Auch wird nicht geltend gemacht, es handle sich um Spesenersatz. Umstritten ist einzig die Frage, ob es sich um massgebenden Lohn handelt bzw. ob diese Einkommen in unselbstständiger Stellung erzielt wurden.

2.2 Wie unter vorstehender Erwägung 1 ausgeführt, gehören Entschädigungen an die Organe einer juristischen Person grundsätzlich zum massgebenden Lohn (Rz 2034 f. WML). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine Ausnahme im Sinn von Rz 2039 ff. WML handeln könnte, übt doch B.____ seine Geschäftsführertätigkeit bei der Beschwerdeführerin nicht als Arbeitnehmer und in Vertretung eines Dritten aus noch ist ersichtlich, dass die fraglichen Entschädigungen an einen Dritten ausbezahlt worden wären (vgl. für die GmbH auch Art. 809 Abs. 2 OR). B.____ selber macht geltend, er sei bis anhin für die gleiche Tätigkeit als Selbstständigerwerbender bei der SVA St. Gallen erfasst gewesen und habe dort die entsprechenden Beiträge bezahlt. Trotz mehrmaliger Nachfrage der Beschwerdegegnerin konnte er diesen Umstand jedoch nicht belegen (act. G 3.8, 3.9, 3.12 und 3.13). Mit der Beschwerdegegnerin ist diesbezüglich festzustellen, dass die im Einspracheverfahren ins Recht gelegte Quartalsrechnung akonto für die persönlichen Beiträge im Zeitraum Juli bis September 2014 keinen Beweis zu erbringen vermag, dass sich diese auf die fragliche Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin bezieht (act. G 3.9). Auch die SVA St. Gallen konnte auf wiederholte Nachfrage des Gerichts nicht bestätigen, dass B.____ bei ihr für diese Tätigkeit als Selbstständigerwerbender erfasst ist und Beiträge bezahlt. Vielmehr gab sie im Schreiben vom 8. Juli 2015 an, der Grund für die Erfassung als Selbstständigerwerbender lasse sich nicht mehr genau eruieren und betreffe wohl eine Tätigkeit im Immobilienhandel (act. G 10). Die Erfassung als Selbstständigerwerbender wurde mit Verfügung vom 20. November 2014 per Ende 2008 wieder aufgehoben (act. G 3.11). In einem weiteren Schreiben vom 13. August 2015 gab die SVA St. Gallen zudem an, die sozialversicherungsrechtliche Stellung von B.____ bei der Beschwerdeführerin sei in der Vergangenheit nicht geprüft worden (act. G 12), womit sich die unklare Erfassung als Selbstständigerwerbender jedenfalls nicht auf diese Tätigkeit beziehen kann. Dass B.____ für die fragliche Tätigkeit bis Ende 2008 - und wie geltend gemacht langjährig ("praktisch lebenslang") - als Selbstständigerwerbender erfasst worden sein soll, ist allein schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Beschwerdeführerin erst am 12. Dezember 2007 ins Handelsregister eingetragen wurde und nach eigenen Angaben von B.____ per 1. Januar 2008 der Beschwerdegegnerin angeschlossen wurde (vgl. Online-Handelsregisterauszug, abgerufen am 3. Juni 2016). Nach eigenen Angaben des Geschäftsführers geht die Steuerbehörde offenbar bereits seit 2006 nicht mehr von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus (Replik vom 18. Mai 2015, S. 2). Schliesslich entsprechen die persönlichen Akonto-Beiträge von Fr. 744.-- (AHV/IV/EO, 2014 [act. G 3.9]) für ein Quartal einem Jahreseinkommen von lediglich Fr. 42'000.-- (vgl. Beitragstabellen für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, gültig ab 1. Januar 2013; vgl. auch act. G 10.2 und 10.3) und können sich offensichtlich nicht auf die wesentlich höheren Einkünfte bei der Beschwerdeführerin beziehen. Somit ist die Erfassung als Selbstständigerwerbender für die fragliche Tätigkeit nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Nachdem die Beschwerdeführerin aus diesem Umstand Rechte ableiten will, trägt sie nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz

die Folgen der Beweislosigkeit. Unter diesen Umständen ist auch nicht ersichtlich, dass derselbe Sachverhalt früher anders erfasst worden wäre, weshalb ein Zurückkommen darauf Treu und Glauben verletzen bzw. einen Rückkommenstitel erfordern würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die strittigen Bezüge des Geschäftsführers bei der Beschwerdeführerin GmbH erstmalig erfasst hat. Die Frage, ob die rückwirkende Aufhebung der mit Abrechnung der SVA St. Gallen vom 21. Januar 2014 definitiv veranlagten persönlichen Beiträge für die Jahre 2009 bis 2011 voraussetzungslos möglich war bzw. ist, braucht nicht im vorliegenden Verfahren abgeklärt zu werden (vgl. act. G 1.3, 1.4 und 1.6). Das entsprechende Einspracheverfahren ist noch bei der SVA St. Gallen anhängig (vgl. act. G 12).

2.3 Im Weiteren legt die Beschwerdeführerin dar, weshalb bei den Entschädigungen an ihren Geschäftsführer ihrer Ansicht nach von selbstständiger Erwerbstätigkeit auszugehen sei. Einspruchweise wurde ausgeführt, dass B.____ verschiedene Firmen gegen aussen vertrete, immer als Gesellschafter oder Verwaltungsrat. Er sei daher für mehrere Arbeitgeber (gemeint wohl Auftraggeber) tätig. Er sei in der jeweiligen Betriebsorganisation frei und unterliege keiner Weisungsgebundenheit. Die Art und Weise der Arbeitserbringung bestimme er selber. Er könne auch die Weitergabe an Dritte anordnen. Insbesondere bestimme er seine Arbeitszeiten und Einsätze selber. Für ihn führe sie keine Arbeitszeitkontrolle. Er entscheide mehrheitlich in eigener Kompetenz über die wirtschaftlichen Belange seiner Firmen. Somit trage er auch ein wirtschaftliches Risiko und übernehme die volle Verantwortung für seine Entscheidungen (act. G 3.5). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person ist, dieser in selbstständiger Stellung gegenüber steht. Dies setzt indessen voraus, dass sie der juristischen Person als Drittperson gegenübersteht, etwa als selbstständigerwerbender Baumeister, Anwältin, Treuhänder oder Buchhalterin. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebenso gut losgelöst davon erfolgen kann (Rz 2042 WML; vgl. auch Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., Rz 4.93). Vorliegend kann nicht zweifelhaft sein, dass die vom Geschäftsführer und (Mehrheits-)Gesellschafter geleistete Tätigkeit in seiner Stellung als Gesellschaftsorgan erfolgt, weist doch die Beschwerdeführerin selber mehrfach darauf hin, dass B.____ jeweils als Inhaber oder Hauptaktionär bzw. als Gesellschafter und Geschäftsführer/Verwaltungsrat fungiere (act. G 1 und G 3.5). Als solcher fungierte er auch bei den ausgeführten Umbautätigkeiten bei der Beschwerdeführerin, wenn er ausführt, er habe die Firma strategisch betreut, mit den Handwerkern verhandelt, Bestellungen getätigt und Installationen angeordnet (Beschwerde, S. 2). Es ist sodann weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass B.____ in selbstständiger Stellung Managementdienstleistungen oder Leistungen als Generalunternehmer am Markt anbietet und diese unter anderem der Beschwerdeführerin zur Verfügung stellt. Vielmehr ist er - auch nach eigenen Ausführungen - einzig für die von ihm dominierten Kapitalgesellschaften tätig. Die fehlende Weisungsgebundenheit als Gesellschafter und Geschäftsführer der eigenen GmbH kann unter diesen Umständen nicht als Merkmal einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im ahv-rechtlichen Sinn interpretiert werden. Schliesslich zeigt die von ihm im vorliegenden Verfahren eingereichte definitive Steuerveranlagung 2009, dass die fraglichen Einkünfte von Fr. 155'000.-- in diesem Jahr auch von der Steuerbehörde als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (um)qualifiziert worden sind (davon Fr. 45'000.-- unter dem Titel "Sitzungsgelder, Verwaltungshonorare usw." [act. G 5.1]). Nach dem Gesagten besteht in beitragsrechtlicher Hinsicht kein Grund, von dieser Qualifikation abzuweichen.

Die Beschwerdegegnerin hat somit die umstrittenen Bezüge der Jahre 2009 bis 2013 zu Recht als massgebenden Lohn qualifiziert. In masslicher Hinsicht werden die Sozialversicherungsbeiträge und die Ausgleichszinsen nicht beanstandet und erscheinen korrekt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.